Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Eröffnung	26.11.2025
Eingabefrist	12.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Wasserqualität
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Kontaktperson	Anke Hofacker (Anke.Hofacker@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 02 55

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: Hilfe & Kontakt - Upload-Word
7. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Solothurn
Abkürzung	
Zuständige Stelle	Amt für Umwelt
Adresse	Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Vorname	Stephan
Name	Margreth
Telefonnummer (Rückfragen)	032 627 28 03
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamt-vorlage	Zustimmung
Begründung / Bemerkung	Die geplante Erweiterung der Liste der Stoffe, für welche numerische Anforderungen an die Wasserqualität gelten, begrüssen wir. Sie stellt eine konsequente Weiterführung der Revision von 2020 dar, mit welcher erstmals ökotoxikologisch begründete Grenzwerte für organische Pestizide und Arzneimittel eingeführt wurden, und leistet einen wichtigen Beitrag zum verbesserten Schutz der Gewässer.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Anhang 2: Anforderungen an die Wasserqualität
Artikel Detail / andere Informationen	Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 Es werden die folgenden neuen Einträge in alphabetischer Reihenfolge in die Tabelle eingefügt:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Antrag 1 Die Parameterliste ist in regelmässigen Abständen (z.B. alle 4 Jahre) und unter Einbezug der kantonalen Gewässerschutzfachstellen zu aktualisieren. Antrag 2 Der Mechanismus in Art. 48a GSchV ist auf sämtliche zulassungspflichten Stoffe auszuweiten (auch Stoffe aus der Human- und Veterinärmedizin).
Begründung / Bemerkung	Antrag 1 Generell halten wir es für notwendig, die Liste der Stoffe, für die numerische Anforderungen gelten, systematisch und rasch zu erweitern. Für zahlreiche andere in Gewässern nachgewiesene Stoffe gibt es bereits anerkannte ökotoxikologische Bewertungskriterien. Nur durch eine kontinuierliche Erweiterung kann die GSchV ihre Wirksamkeit voll entfalten und ihren gesetzlichen Auftrag zum vorbeugenden Gewässerschutz erfüllen. Antrag 2 Für diese Stoffe aus der Human- und Veterinärmedizin gilt der in Art. 48a GSchV vorgesehene Mechanismus, der für Stoffe aus Pflanzenschutzmitteln und Bioziden anwendbar ist, nicht, da Arzneimittel nicht von denselben Behörden bewertet werden. Diese Lücke in der regulatorischen Kette – von der Feststellung der Probleme in den Gewässern bis zur Überprüfung der Zulassungen – schafft eine regulatorische Lücke, die für den Gewässerschutz problematisch ist (aktuelle Beispiele sind die verbreiteten Überschreitungen der Anforderungen für Diclofenac und Fipronil). Um die Wirksamkeit der in der GSchV festgelegten Grenzwerte zu gewährleisten, fordern wir die Einführung eines gleichwertigen Mechanismus für Arzneimittelstoffe.